

Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank

Am dem 1. Mai 2012 ist das Hessische Gaststättengesetz in Kraft getreten.

Zum Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank ist die Gewerbeanzeige spätestens 6 Wochen vor Beginn vorzulegen.

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen, die nicht älter als **3 Monate** sein dürfen.

1. Führungszeugnis

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt des Wohnortes (Beleg-Art „0“ zur Vorlage bei einer Behörde, direkt an das Ordnungsamt der Gemeinde Rimbach)

Verwendungszweck: Hessisches Gaststättengesetz

2. Gewerbezentralregisterauszug

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt des (Beleg-Art „0“ zur Vorlage bei einer Behörde, direkt an das Ordnungsamt der Gemeinde Rimbach)

Verwendungszweck: Hessisches Gaststättengesetz

3. Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung

Die Beantragung erfolgt online über das Portal www.vollstreckungsportal.de.

4. Auszug aus dem vom Insolvenzgericht zu führenden Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung

Beantragung beim zuständigen Amtsgericht des Wohnortes.

5. Bescheinigung in Steuersachen

Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes.

Bei Rückfragen:

Herr Schmitt Telefon: 06253/809-20 oder Frau Hackenberger Telefon 06253/809-63



WWW.RIMBACH-ODW.DE